

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 20

Helmstedt, den 28.05.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---|
| 94. | Bekanntmachung der Festsetzung des Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden im Landkreis Helmstedt | 2 |
| 95. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2001 | 3 |
| 96. | Berichtigte Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordöstliche Innenstadt“ gem. § 142 BauGB der Stadt Helmstedt | 5 |

B. Nichtamtlicher Teil

94. Bekanntmachung der Festsetzung des Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden im Landkreis Helmstedt

Nach § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Helmstedt vom 23.02.1996 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 12 vom 28.03.1996, lfd. Nr. 43 - gelten als Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden 75 v. H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt.

Der auf volle Deutsche Mark aufgerundete Wert je Hektar wird für die einzelnen nicht verpachteten Jagdbezirke wie folgt festgesetzt:

1. Jagdbezirk Altena	7,00 DM,
2. Jagdbezirk Bisdorf	8,00 DM,
3. Jagdbezirk Uhry	8,00 DM,
4. Jagdbezirk Gut Essenrode	5,00 DM,
5. Jagdbezirk Lauingen	5,00 DM,
6. Jagdbezirk Helmstedt	5,00 DM,
7. Jagdbezirk Jerxheim	5,00 DM,
8. Jagdbezirk Twieflingen	6,00 DM,
9. Jagdbezirk Wobeck	6,00 DM.

Die vorstehenden Jagdwerte gelten satzungsgemäß für die Jagdjahre 2001 bis 2005.

Helmstedt, den 16.05.2001

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Vorbrod

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 20 vom 28.05.2001

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 09. April 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
A) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.400		926.400	929.800
die Ausgaben	400		1.169.300	1.169.700
B) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100.600		46.200	146.800
die Ausgaben	100.600		46.200	146.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 DM um 85.000,00 DM erhöht und damit auf 85.000,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Söllingen, den 09. April 2001

gez. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.05.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

28.05.2001 bis 01.06.2001 und vom 05.06.2001 bis 06.06.2001

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 18.05.2001

gez. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 20 vom 28.05.2001

96. Berichtigte Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nordöstliche Innenstadt" gem. § 142 BauGB der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt am 22.02.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Satzung

Zur Behebung der städtebaulichen Mißstände im Bereich des Gebietes der „Nordöstlichen Innenstadt“ durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte (Anlage 1: Stadtsanierung Helmstedt; Sanierungsgebiet „Nordöstliche Innenstadt“) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 26.02.2001

gez. Birker

(Dr. Birker)
Bürgermeister

gez. Heister-Neumann

(Heister-Neumann)
Stadtdirektorin

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes und die dazugehörige Karte: Stadtsanierung Helmstedt; Sanierungsgebiet „Nordöstliche Innenstadt“ kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 82 (2. Obergeschoß/Altbau) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordöstliche Innenstadt“ in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften der § 152 -156a des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141), die sich mit der Behandlung der sanierungsbedingten Werterhöhungen beschäftigen, wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

gez. Heister-Neumann

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian